



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/2843

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäi-
sche Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den
Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2024 COM(2024) 950 final
BR-Drs. 287/24**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im nichtlegislativen Verfahren der Europäischen Union folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag steht dem seit dem Jahr 2013 durch die EU-Kommission initiierten Instrumentarium des EU-Justizbarometers, welches jährlich durch die EU-Kommission veröffentlicht wird, in seiner jetzigen Form ablehnend gegenüber.

Im Einzelnen bestehen folgende Bedenken:

1. Keine Kompetenz der Europäischen Union

Die EU hat für die umfassende Koordinierung, Überwachung sowie vergleichende Bewertung der nationalen Justizsysteme keine Kompetenz.

2. Keine vergleichbaren nationalen Verfahrensvorschriften innerhalb der EU

Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass er sich auf Vergleichbares bezieht.

Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wahrenen Standards unterscheiden sich derzeit aber noch zu stark, als dass man die Justizsysteme sinnvoll vergleichen könnte. Die EU steht erst am Beginn der Vereinheitlichung und Angleichung des justiziellen Verfahrensrechts. Folglich sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften derzeit in nur wenigen Bereichen angeglichen.

Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet zudem auch Grenzen gesetzt.

3. Falsche Signalwirkung sowie mangelnde Vergleichbarkeit rein statistischer Werte

Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern verleiten dazu, dem vermeintlich einfach Messbaren eine zu große Bedeutung zu verleihen. Die Quali-

tät der Justiz und der getroffenen Entscheidungen ist das ausschlaggebende Kriterium. Gerade sie lässt sich nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im grundsätzlichen Konzept des EU-Justizbarometers deutlich zu kurz.

Innerhalb des Justizbarometers kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Lediglich Stichproben, Schätzungen und statistisches Zahlenmaterial werden miteinander „verglichen“ und bilden die Grundlage für das „Ranking“ der Mitgliedstaaten, welches somit nicht auf einer validen Datengrundlage steht.

Hinzu kommt, dass Fragestellungen möglichst so präzise formuliert werden müssen, dass auch von einer einheitlichen Beantwortung durch die Mitgliedsstaaten auszugehen ist.

4. Belastung der Landesjustizverwaltungen

Die regelmäßige Ausweitung des Instruments auf weitere Bereiche, insbesondere auf das Strafrecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Landesjustizverwaltungen infolge der zahlreichen Datenabfragen und -übermittlungen pro Jahr.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Datenabfragen besser gebündelt werden könnten, um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten. Das EU-Justizbarometer greift beispielsweise ohnehin auch auf Daten zurück, die von der Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats erhoben wurden. Daher könnte eine stärkere Orientierung an den von der CEPEJ beleuchteten Themenbereichen die Anzahl der im Rahmen des EU-Justizbarometers zu beantwortenden Fragen signifikant reduzieren.

5. Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers

Kritisch zu sehen ist ebenfalls die Kleinteiligkeit und Komplexität des EU-Justizbarometers. Für das Jahr 2024 enthält das EU-Justizbarometer 163 teils sehr ausführliche Fußnoten. Die insgesamt 67 Schaubilder sind teilweise unübersichtlich und erwecken durch auf- oder absteigend angeordnete Balken den Eindruck eines „Rankings“. Zudem werden manche Schaubilder auf Grundlage eines Punktesystems erstellt, wobei lediglich die erreichte Gesamtpunktzahl aufgeführt wird, ohne dass nachvollzogen werden kann, für welche Indikatoren im Einzelnen Punkte vergeben wurden.“

Berichterstatter: **Martin Scharf**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmerngebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende